

# **Statuten**

**der Vereinigung der Klein- und  
Mittelunternehmungen**

**KMU**

**Frenkendorf - Füllinsdorf**

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
Präambel	3
1. Name, Dauer und Sitz	3
2. Zweck	3
3. Mitgliedschaft	
Arten der Mitgliedschaft	3
Erwerb der Mitgliedschaft	4
Verlust der Mitgliedschaft	4
Ausschluss	4
Rechten und Pflichten der Mitglieder	5
4. Organisation	5
Die Generalversammlung	5
Der Vorstand	6
Fachkommissionen	7
Rechnungsrevisoren	7
5. Finanzen	
Einnahmen	7
Ausgaben	8
Haftung	8
6. Schlussbestimmungen	
Statutenänderungen	8
Auflösung des Vereins	8
Inkrafttreten der Statuten	8

## **Präambel**

Im festen Willen zum engen Zusammenschluss und in der Absicht, in Wort und Tat den Unternehmerstand zu fördern und zu festigen, geben sich Klein- und Mittelunternehmungen (KMU) von Frenkendorf und Füllinsdorf, folgende Statuten:

## **2. Name, Dauer und Sitz**

Unter dem Namen KMU Frenkendorf / Füllinsdorf (nachfolgend Verein genannt) besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB. Es gelten die Rechtsgrundlagen des OR und des ZGB, soweit nicht nachstehend andere Regelungen getroffen werden.

Das Vereinsgebiet umfasst die politischen Gemeinden Frenkendorf und Füllinsdorf.

Der Sitz des Vereins befindet sich am Firmendomizil oder am Wohnort des Präsidenten.

Der Verein ist Mitglied der „Wirtschaftskammer Baselland“. Er tritt der kantonalen Dachorganisation mit der Gesamtheit seiner Mitglieder bei.

## **3. Zweck**

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss und die Vertretung der Klein- und Mittelunternehmungen (KMU) aus Gewerbe, Handel, Dienstleistung und Industrie auf kommunaler und regionaler Ebene zur gemeinsamen Wahrung und Förderung der Interessen seiner Mitglieder in wirtschafts- und kommunalpolitischer Hinsicht.

Der Verein bezweckt ebenso die generelle Unterstützung und Förderung der KMU.

Der Verein fördert die Kontaktpflege und Solidarität unter den Mitgliedern.

## **4. Mitgliedschaft**

### **Arten der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können alle juristischen und natürlichen Personen des privaten und öffentlichen Rechtes sein, die im Vereinsgebiet Geschäfts- oder Wohnsitz haben.

Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedschaftsarten:

- Firmenmitglieder
- Einzelmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder

Firmenmitglied kann werden, wer als natürliche Person (Selbständigerwerbender) oder als juristische Person (Unternehmen) einen Betrieb aus Gewerbe, Handel, Dienstleistung oder Industrie führt und betreibt.

Firmenmitglieder, welche ihre Selbständigkeit aufgeben, können weiterhin Einzelmitglied bleiben, sofern sie gewillt sind, die Interessen des Vereins weiter zu fördern und zu wahren.

Als Einzelmitglieder können Personen aufgenommen werden, die kein eigenes Geschäft besitzen, sich aber zufolge ihrer Tätigkeit mit dem Verein verbunden fühlen.

Zu Freimitglieder können natürliche Personen ernannt werden, die dem Verein während mindestens 10 Jahren als Mitglied angehörten und von der aktiven Geschäftstätigkeit zurückgetreten sind. Die Freimitgliedschaft ist beitragsfrei. Juristische Personen können keine Freimitgliedschaft erwerben.

Personen, die sich um den Verein oder die Gewerbeförderung besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Juristische Personen können keine Ehrenmitgliedschaft erwerben.

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Beitritt zum Verein erfolgt durch entsprechende Beitrittserklärung. Diese hat schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Gegen die Verweigerung der Aufnahme kann der Bewerber innert Monatsfrist zu Händen der nächsten Generalversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist mit schriftlicher Begründung dem Präsidenten einzureichen.

Die Ernennung zu Frei - oder Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung.

### **Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Schriftliche Austrittserklärung auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist.
- Aufgabe der selbständigen unternehmerischen Tätigkeit
- Auflösung der Firma bei juristischen Personen
- Konkurs, Zahlungsunfähigkeit
- Tod
- Ausschluss

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt der Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ausstehende sowie laufende Verbindlichkeiten sind noch zu entrichten.

### **Ausschluss**

Ein Mitglied kann jederzeit wegen nachgewiesener grober Schädigung der Vereinsinteressen, wegen Zuwiderhandlungen gegen die Statuten des Vereins oder

gegen Beschlüsse und Weisungen der zuständigen Organe ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit.

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Firmen -, Einzel -, Frei - und Ehrenmitglied ist an der Generalversammlung stimmberechtigt. Ebenso sind die Lebenspartner der Mitglieder stimmberechtigt. Pro Mitglied sind maximal 2 Personen stimmberechtigt.

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichtet sich jedes Mitglied, die vorliegenden Statuten und die bestehenden oder zu erlassenden Anhänge und Reglemente einzuhalten.

Die Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen der Organe sind zu befolgen.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, den festgesetzten Jahresbeitrag termingerecht zu entrichten.

## **5. Organisation**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Fachkommissionen
- die Rechnungsrevisoren

Die Beschlüsse der Organe werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr und offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

### **Die Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tagt jährlich, in der Regel in der ersten Hälfte des Jahres.

Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Termin, Ort und Traktanden werden den Mitgliedern in schriftlicher Form mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag mitgeteilt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, sofern dies der Vorstand oder mindestens ein Fünftel aller Mitglieder beantragen.

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu :

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und Delegierten
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Beratung aller Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes, von Fachkommissionen oder durch die Mitglieder an die Generalversammlung geleitet werden. Anträge der Mitglieder sind 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen.
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

### **Vorstand**

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Weiteren Mitgliedern

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Leitung des Vereins und seine Vertretung nach aussen
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- Aufnahme von Firmen- und Einzelmitgliedern
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Wahl der Mitglieder der Fachkommissionen
- Information der Mitglieder durch ein geeignetes Informationsorgan

Der Vorstand erlässt :

- Bestimmungen für die Teilnahme an Veranstaltungen
- Bestimmungen über das Informationsorgan
- Bestimmungen über die Abgabe der Mitgliederadressen
- das Jahresprogramm
- Ein Spesen-Reglement für den Vorstand

Der Präsident führt Einzelunterschrift. Im Verkehr mit Bank und Postcheck zeichnet der Kassier einzeln. In allen anderen Belangen zeichnet der Vorstand kollektiv, zusammen mit dem Präsidenten.

### **Fachkommissionen**

Fachkommissionen werden vom Vorstand oder auf Antrag der Generalversammlung zur Behandlung spezieller Sachgeschäfte eingesetzt.

### **Rechnungsrevisoren**

Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor für eine Amtsdauer von 2 Jahren

Die Revisoren prüfen nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung und erstatten der Generalversammlung entsprechenden Bericht. Mindestens einer der beiden Revisoren hat zu diesem Zweck persönlich an der ordentlichen Generalversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein.

## **6. Finanzen**

### **Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- ordentliche Jahresbeiträge
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- allfällige andere Zuwendungen
- Erträge aus Aktivitäten und Veranstaltungen

## **Ausgaben**

Als Vereinsausgaben gelten:

- Kosten für die Vereinsverwaltung, Drucksachen, Kopien, Porti und Inserate
- Jahresbeiträge an Organisationen, denen der Verein angehört
- besondere Ausgaben gemäss Vorstands- und Generalversammlungsbeschlüssen
- Spesen gemäss Reglement

## **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **7. Schlussbestimmungen**

### **Statutenänderungen**

Für die Abänderung der Statuten ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung erforderlich.

### **Auflösung des Vereins**

Ein Antrag zur Auflösung des Vereins muss von mindestens 10 % der Mitglieder mindestens 2 Monate vor der Generalversammlung dem Präsidenten eingereicht werden. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

Bei einer Auflösung des Vereins wird ein allfällig vorhandenes Vereinsvermögen nicht unter den Mitglieder verteilt, sondern zinstragend angelegt, um einer allfälligen Nachfolge-Organisation, mit gleicher Zielsetzung, übergeben zu werden.

Als treuhänderische Organisation wird in diesem Fall die Wirtschaftskammer Baselland eingesetzt

### **Inkrafttreten der Statuten**

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 5. April 2001 genehmigt. Sie ersetzen alle bisherigen Vereinsstatuten

Frenkendorf, 5. April 2001

Der Präsident

Roger Gradl

Der Vizepräsident

Roland Keiser